

BVS – Charlottenstraße 79/80 – 10117 Berlin

Per E-Mail RB5@bmjv.bund.de
Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

**RA Wolfgang Jacobs
Geschäftsführung**

Telefon: 030 255 938 0
Telefax: 030 255 938 14
E-Mail: info@bvs-ev.de
Internet: www.bvs-ev.de

Ihre Nachricht Ihr Zeichen,
Vom 29.10.2018
– RB5 – 5672 – R3 423/2018

Unser Zeichen, Unsere Nachricht

Telefon, Name

Datum
21.12.2018

**Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG)
Überprüfung der Vergütungsregelungen des JVEG für Sachverständige**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zeitgleich zur Evaluierung der außergerichtlichen Vergütung von Gerichtssachverständigen zu den einzelnen Vorschriften des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wir hatten dies zum Anlass genommen, die ca. 4.000 Sachverständigen in den dem Dachverband BVS angeschlossenen Verbänden zu ihren Erfahrungen bei der praktischen Anwendung des JVEG bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit zu befragen. Die Ergebnisse dieser Befragung haben wir in unsere Stellungnahme einfließen lassen.

Zu den einzelnen Vorschriften, bei denen wir Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf sehen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2, Geltendmachung und Erlöschung des Anspruchs, Verjährung

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 verpflichtet den Sachverständigen, im Fall der schriftlichen Begutachtung innerhalb einer Frist von 3 Monaten, gerechnet ab dem Eingang des Gutachtens bei Gericht bzw. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger (mündlicher Erläuterung) mit der Beendigung seiner Vernehmung, seine Vergütung, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Ansprüchen (siehe § 8 Abs.1), vollständig geltend zu machen.

Vorschlag: Hier sollte in gleicher Weise eine Frist für die heranziehende Stelle eingeführt werden, dem Sachverständigen innerhalb einer Frist von maximal einem Monat nach Rechnungseingang die vom ihm beanspruchte Vergütung zu gewähren. Bei Überschreitung dieser Frist hat er einen Anspruch auf Verzinsung seiner Vergütung von 5% p. a. ab Fristende.

Zu § 3, Vorschuss

§ 3 gewährt dem Sachverständigen auf Antrag die Bewilligung eines angemessenen Vorschusses, wenn ihm erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Beitrag von 2.000,00 € übersteigt.

Vorschlag: Die bisher im Gesetz genannte Summe für erbrachte Teilleistungen sollte von 2.000,00 € auf 1.000,00 € halbiert werden. Gerade für nebenberuflich tätige Sachverständige stellt die Summe von 2.000,00 € eine nicht unbeträchtliche Vorfinanzierung dar, die oft in keinem Verhältnis zur Gesamthöhe der Vergütung steht.

Zu § 4, gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb die unterlegene und kostenpflichtige Partei erst nach Erstattung der Sachverständigenleistung und Auszahlung der Vergütung an den Sachverständigen den Inhalt von dessen Rechnung erfährt und erst dann im Wege des Erinnerungsverfahrens die Höhe der Vergütung überprüfen und gegebenenfalls angreifen kann.

Der Sachverständige muss bei Erfolg der von der Kostenschuldnerin eingelegten Erinnerung befürchten, einen Teil oder die vollständige an ihn ausgezahlte Vergütung wieder zurückzahlen zu müssen. Im Erinnerungsverfahren bestehen dann wiederum zwei Rechtsmittelinstanzen und noch bis zu 3 Jahre kann der Sachverständige mit einem Rückzahlungsanspruch gemäß § 2 Abs. 4 überzogen werden.

Es wäre daher zweckdienlicher, wenn alle potentiellen Kostenschuldner bereits im Hauptverfahren nach Einreichung der Rechnung des vom Gericht herangezogenen Sachverständigen von ihrem Inhalt Kenntnis erhalten und zugleich dagegen Einwände erheben könnten. Hierdurch würde in zeitlicher Hinsicht das Verfahren gestrafft und der vielfach erhobenen Kritik an zeitlich überlangen Rechtsstreitigkeiten Rechnung getragen.

Vorschlag: Die Vorschriften in § 4 Abs. 9 und § 2 Abs. 4 werden ersatzlos gestrichen.

In § 4 Abs. 4 Satz 3 wird bestimmt, dass eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes nicht stattfindet.

Diese Regelung benachteiligt Gerichtssachverständige dadurch, dass eine Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Oberlandesgerichtes hinsichtlich der Vergütung nicht möglich ist, weil das nächsthöhere Gericht, also ein oberster Gerichtshof des Bundes, hier als Beschwerdeinstanz im Gesetz nicht vorgesehen ist. Sachverständige haben aber keinen Einfluss darauf, in welcher Instanz

eines Rechtsstreites sie zur Leistungserbringung durch ein Gericht herangezogen werden. Die Zulässigkeit einer Beschwerde oder weiteren Beschwerde darf hiervon nicht abhängen. Sie muss in jedem Falle für den Sachverständigen gegeben sein. Ansonsten besteht hier eine nicht zu rechtfertigen Rechtsmittelbeschneidung.

Vorschlag: Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 sollte nach Satz 3 dahingehend ergänzt werden, dass bei einer Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts das „Beschwerdegericht“ ein anderer Senat dieses Gerichtes ist.

Aus der Anpassung in § 4 Abs. 4 folgt eine weitere Anpassung in Abs. 5, da eine weitere Beschwerde auch dann möglich sein muss, wenn die erste Beschwerde an ein Oberlandesgericht erfolgt. Es kann lediglich inhaltliche Beschränkungen der Zulässigkeit geben, jedoch keine Beschränkungen, die aus der Anhängigkeit der Sache im Instanzenweg folgen. Dementsprechend sollte in Abs. 5 dieser Vorschrift eine weitere Beschwerde immer zulässig sein und nicht nur dann, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in seinem Beschluss zugelassen hat.

Zu § 5, Fahrtkostenersatz

Der in § 5 Abs. 2 Ziffer 2 zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeuges festgelegte Kilometersatz von 0,30 € ist in seiner Höhe nicht mehr zeitgemäß und deutlich zu gering. Er wurde seit der Einführung des JVEG im Jahre 2004 nicht mehr erhöht.

Vorschlag: Er ist zur Erfüllung in § 5 Abs. 2 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen mindestens auf 0,80 € zu erhöhen.

Abgeltung der Kosten für eine Bahncard:

Weder nachvollziehbar noch sachlich begründbar ist, dass das JVEG keinen Kostenersatz für eine vom Sachverständigen angeschaffte Bahncard vorsieht. Wenn ein Sachverständiger eine solche zur Reduzierung der Fahrtkosten bei Inanspruchnahme der Bahn einsetzt, hat der Kostenschuldner eines Rechtsstreits hierdurch einen wirtschaftlichen Vorteil ohne dass dem Sachverständigen ein entsprechender Kostenersatz möglich ist.

Vorschlag: Es wird angeregt, dass der Sachverständige bei Einsatz einer Bahncard auf die dann reduzierten, tatsächlichen Bahnkosten jeweils einen Aufschlag von 30% der Einsparung zur „Gegenfinanzierung“ der von ihm angeschafften Bahncard erheben kann.

Zu § 7, Ersatz für sonstige Aufwendungen

Wir regen an zu prüfen, inwieweit statt einzelner, teilweise streitiger Aufwendungen, die in dieser Vorschrift geregelt sind, die Einführung einer allgemeinen Nebenkostenpauschale möglich ist, die prozentual auf die zu vergütenden Stunden aufgeschlagen wird.

Im Einzelnen dazu Folgendes:

Kopien und Ausdrucke:

§ 7 Abs. 2 sollte als Grundsatz für die Abrechnung von Kopien und Ausdrucken eine Pauschalierungsmöglichkeit vorangestellt werden, die sich prozentual an der Höhe des geltend gemachten Honorars orientiert. Wird dabei eine festzulegende Höchstsumme überschritten, soll dem Sachverständigen die nach wie vor bestehende Möglichkeit des Einzelnachweises in der bisherigen Form offenstehen.

Wir regen jedoch an, den vorhanden Gesetzestext in § 7 Abs. 2 hinsichtlich der Zählweise von Kopien und Ausdrucken zu präzisieren. Derzeit bestehen unterschiedliche Auslegungs- und dementsprechend Handhabungsweisen, wonach einerseits der für die ersten 50 Kopien bzw. Ausdrücke gewährte erhöhte Aufwendungsersatz entweder auf Farb- bzw. Schwarz-Weiß-Ausdrücke und -Kopien in einer getrennten Zählweise erfolgt bzw. unabhängig von farbig oder nicht farbig auf die ersten 50 Kopien oder Ausdrücke angewendet wird.

Porto- und Telefonkosten:

Auch hier wäre eine Pauschalierung sinnvoll, die sich am Vorbild der Kostenverzeichnisse für die Notare bzw. Regelungen für die Rechtsanwälte orientiert.

Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien

Die in § 7 Abs. 3 für Dateien bzw. in einem Arbeitsgang überlassene oder auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente genannten Pauschalen von 1,50 € bzw. höchstens 5,00 € sollten nach oben angemessen angepasst werden. Dies würde für die Gerichtssachverständigen einen entsprechenden Anreiz darstellen, die derzeit laufende Umstellungen auf elektronische Kommunikationswege mit den Gerichten und sonstigen Justizbehörden verstärkt zu unterstützen.

Zu § 8, Grundsatz der Vergütung

Der seit der Einführung des JVEG im Jahre 2004 bestehende Abschlag von 20% bei der Vergütung der Gerichtssachverständigen, im Vergleich zur durchschnittlichen Vergütung in den jeweiligen Vergütungsgruppen zum Stundensatz bei privater Beauftragung, wurde mit der letzten Anpassung der Vergütungsstundensätze im Jahre 2013 auf 10% halbiert. Dies wurde vonseiten des Gesetzgebers damit begründet, dass für im Zeitraum zwischen bundesweiter Sachverständigenbefragung zu den

Vergütungsstundensätzen im Jahre 2009 und der Umsetzung einer Erhöhung durch den Gesetzgeber 2013 vier Jahre vergangen waren.

Diese Halbierung des Abschlages mit Wirkung ab dem 1. August 2013 konnte auch nicht annähernd die vierjährige Weiterentwicklung der Sachverständigenvergütung bei privatrechtlicher Beauftragung im Vergleich zu gerichtsgutachterlichen Heranziehungen kompensieren.

Allein durch die zeitliche Differenz zwischen den bisherigen Anpassungen der Vergütungsstundensätze für die gerichtliche Sachverständigentätigkeit von durchschnittlich mehr als acht Jahren, wird anhand von in dieser Zeit eingetretenen Preissteigerungen diese sachlich nicht zu rechtfertigende Reduzierung von 10% mindestens verdoppelt. Dies bedeutet in der Praxis, dass Sachverständige derzeit zwischen ihren durchschnittlichen Vergütungsstundensätzen bei privatrechtlicher Beauftragung und bei gerichtlicher Gutachtenerstattung eine Vergütungseinbuße von mehr als 20% hinnehmen müssen.

Will der Gesetzgeber weiterhin, das für die Aufgabe der gerichtlichen Gutachtenerstattung hochqualifizierte Sachverständige zur Verfügung stehen, was er ja in § 404 Abs. 3 ZPO ausdrücklich durch die dort genannten, bevorzugt heranzuziehenden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zum Ausdruck bringt, so ist es unumgänglich, durch eine entsprechende, angemessene Vergütung der gerichtsgutachterlichen Sachverständigentätigkeit eine Vergütungssituation zu schaffen, die eine Tätigkeit als Gerichtssachverständiger in annähernd gleicher Weise attraktiv macht, wie die Tätigkeit der privatrechtlichen Gutachtererstattung.

Bereits jetzt sind die Zahlen der jährlichen Anträge auf erstmalige öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen bei den dafür zuständigen Bestellungskörperschaften innerhalb der letzten 10 Jahre um die Hälfte zurückgegangen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Tätigkeit als Gerichtsgutachter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten für hochqualifizierte Sachverständige unattraktiv geworden ist und sie mit einer Tätigkeit als nicht öffentlich bestellte und

vereidigte Sachverständige der mit der Sachverständigenbestellung einhergehenden Verpflichtung zur gerichtsgutachterlichen Tätigkeit entgehen können.

Die derzeit von der Justiz zu Recht beklagte immer weiter zunehmende Dauer von Verfahrenslaufzeiten bei Gericht, beruht zu einem erheblichen Teil auf der Tatsache, dass gerade die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige sowohl mit den unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weitaus attraktiveren Gutachtaufträgen aus dem Privatsektor der Wirtschaft, aber auch mit einer steigenden Zahl von gerichtlichen Aufträgen zur Gutachtenerstattung vollkommen ausgelastet sind. Dementsprechend verlängert sich der zeitliche Rahmen für die Erstattung der einzelnen Gutachten. Dieser negativen Entwicklung kann nur dadurch begegnet werden, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Vergütung für die gerichtliche Sachverständigentätigkeit diese an Attraktivität im Vergleich zur privatrechtlichen gewinnt.

Vorschlag: Abschaffung des derzeit noch bestehenden 10% Abschlages und regelmäßige Anpassung der Vergütung für die gerichtsgutachterliche Tätigkeit spätestens alle 5 Jahre.

Zu § 8a, Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruches

Die Vorschrift des § 8a wurde mit der Novellierung des JVEG zum 01.08.2013 in das Gesetz aufgenommen. Inhaltlich wurden mit ihr erstmals gesetzliche Regelungen über einen möglichen Wegfall oder eine mögliche Beschränkung des Vergütungsanspruches des Gerichtssachverständigen geschaffen. Vonseiten des Gesetzgebers sollte mit dieser neuen Vorschrift der Versuch unternommen werden, die umfangreiche Rechtsprechung zu Kürzungen oder vollständigen Versagungen von Vergütungen für die gerichtsgutachterliche Sachverständigentätigkeit gesetzlich zu fassen. In dieser Vorschrift werden Fälle aufgeführt, in denen eine Sachverständigenvergütung vollständig entfällt (Abs. 1), eine Reduzierung der Vergütung möglich ist (Abs. 2), die Vergütung durch das Gericht nach billigem

Ermessen bestimmt werden kann (Abs. 3) bzw. die Vergütung auf den Auslagenvorschuss beschränkt werden kann (Abs. 4).

Der BVS hatte bereits im Vorfeld der Verbändeanhörung zum sogenannten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II im Jahre 2013 gegen die Einführung dieser Vorschrift Bedenken angemeldet, die sich leider im Nachhinein alle bestätigt haben.

Insbesondere die Regelung im § 8a Abs. 2 Ziffer 2, nach der bei Erbringung mangelhafter Leistung der Sachverständige eine Vergütung nur insoweit erhält, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist, hat sich in der letzten fünf Jahren zu einer Art „Universalwerkzeug“ entwickelt. In Fällen, in denen das Gericht aus seiner Sicht das inhaltlich richtige Gutachten nicht für eine Entscheidungsfindung in einem Rechtsstreit benötigt, wird nach unserem Kenntnisstand oftmals das Argument der „Unverwertbarkeit der vom Sachverständigen erbrachten Leistung“ herangezogen und die vom Sachverständigen beanspruchte Vergütung erheblich reduziert oder sogar vollständig abgelehnt. In „Kombination“ mit Ablehnungsanträgen gegen den Sachverständigen gemäß § 406 ZPO wird aus prozesstaktischen und aus Gründen der Kostenersparnis ebenfalls von Prozessparteien der Versuch unternommen, ein für sie ungünstiges Gutachten als unverwertbar darzustellen.

Die Formulierung der „bestimmungsgemäßen Verwertbarkeit“ eines Sachverständigengutachtens ist inhaltlich zu unbestimmt und erlaubt eine sehr weitgehende Interpretation. Hier bedarf es vonseiten des Gesetzgebers einer eindeutigeren Formulierung derjenigen Fälle, in denen dem Sachverständigen die Vergütung der von ihm erbrachten gutachterlichen Leistung gekürzt bzw. vollständig versagt werden kann. Insbesondere die Regelung in Abs. 2 Ziffer 2, bei einer (aus Sicht des Gerichtes oder der Prozessparteien) durch den Sachverständigen erbrachten mangelhaften Leistung, beinhaltet keine Beschränkung auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln des Sachverständigen. Sie lässt vielmehr auch bei einer unverschuldeten „mangelhaften Leistung“ eine Vergütungsreduzierung bzw. -versagung zu.

§ 8 a Abs. 2 Satz 3 regelt, dass eine Leistung (des Gerichtssachverständigen) als verwertbar gilt, soweit das Gericht die Leistung berücksichtigt. Dieser Begriff der Leitungsberücksichtigung ist ebenfalls zu ungenau. Ist darunter bereits die Weitergabe des Gutachtens vom Gericht an die Prozessparteien zu verstehen, von denen dann das Gutachten trotz erfolgreicher Ablehnung des Sachverständigen und Vergütungsversagung nach der genannten Vorschrift in der Praxis genutzt wird, um vom Gerichtssachverständigen gutachterlich aufgezeigte Fehlerquellen zu beseitigen bzw. unterbreitete Sanierungsvorschläge umzusetzen? Oder gilt eine vom Sachverständigen erbrachte Leistung nur dann als verwertbar, wenn sie in der gerichtlichen Entscheidung ihren Niederschlag findet?

Die Regelung des § 8a Abs. 3 verpflichtet den Sachverständigen, im Falle dessen, dass die von ihm geltend gemachte Vergütung erheblich außer Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes steht, das Gericht rechtzeitig auf diesen Umstand hinzuweisen, sofern er nicht in die Gefahr geraten will, dass das Gericht nach Anhörung der Beteiligten nach billigem Ermessen eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Streitgegenstandes steht, bestimmt.

Gerade in den Fällen, in denen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ein Rechtsstreit geführt wird, um beispielsweise einen Präzedenzfall in letzter Instanz zur Entscheidung zu bringen, laufen Sachverständige hier Gefahr, zum prozesstaktischen Opfer einer oder beider Prozessparteien zu werden. Weist nämlich der Sachverständige auf das Unverhältnis seiner Vergütung zum Wert des Streitgegenstandes hin, läuft er Gefahr, wegen Befangenheit abgelehnt zu werden.

Weiterhin ist bei der mit der Einführung dieser Vorschrift erstmals möglichen Anhörung der Beteiligten zu einer vom Gericht zu fällenden Entscheidung über die nach billigem Ermessen zu treffende Höhe der Sachverständigenvergütung zu befürchten, dass Prozessparteien auch an dieser Stelle den Versuch unternehmen, die Kosten für den Sachverständigen „einzusparen“.

Gleiches gilt für Abs. 4 dieser Vorschrift, der vom Sachverständigen eine „rechtzeitige“ Information an das Gericht fordert, wenn dessen Vergütung den Auslagenvorschuss „erheblich“ übersteigt. In beiden Fällen handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer höchst unterschiedlichen Betrachtungsweise in der Rechtsprechung unterliegen.

Vorschlag: § 8a bedarf einer umfänglichen Präzisierung seiner Formulierung. Die derzeit bestehenden Unklarheiten durch eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe im Gesetzestext sind zu beseitigen.

Zu § 9, Honorar für die Leistung der Sachverständiger und Dolmetscher

§ 9 Abs. 1 Satz 3 bestimmt, dass für den Fall, wo die Leistung des Sachverständigen auf einem Sachgebiet zu erbringen ist, das in keiner Honorargruppe der Anlage 1 zu § 9 genannt wird, diese unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich oder außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen ist.

Die praktische Handhabung zeigt anhand zahlreicher Einzelfälle, die dem BVS von seinen Mitgliedern übermittelt werden, dass entgegen der gesetzlichen Vorgaben oftmals eine im Gesetz nicht vorgesehene „Ähnlichkeitsprüfung“ mit gelisteten Sachgebieten von den die Sachverständigen heranziehenden Stellen vorgenommen wird. Ursächlich ist der dafür im Gesetzeswortlaut befindliche Begriff des „billigem Ermessens“.

Wenn der Gesetzgeber will, dass bei in Anlage 1 zu § 9 JVEG nicht aufgelisteten Sach- bzw. Tätigkeitsgebieten für die Bestimmung der Sachverständigenvergütung allgemein für die Leistungen dieser Art außergerichtlich oder außerbehördlich übliche Stundensätze heranzuziehen sind, so bedarf es hierzu keines billigen Ermessens. Sofern der zur Gutachtenerstattung herangezogene Sachverständige durch Vorlage entsprechender Belege den üblichen außerbehördlichen und

außergerichtlichen Stundensatz für seine Honorierung glaubhaft machen kann, ist dieser seiner Vergütung für die gerichtliche Gutachtenerstattung zugrunde zu legen.

In einem solchen Falle wäre die Vorgehensweise nach § 4 Abs. 1 im Rahmen einer gerichtlichen Festsetzung des Vergütungsstundensatzes zwingend vorzuschalten.

Zu § 12, Ersatz für besondere Aufwendungen

Die Regelungen in § 12 Abs. 1 Nr. 2 zum Aufwendungsersatz für zur Vorbereitung und Erstattung des Gutachtens erforderliche Fotos sollten zukünftig über eine Pauschale abgerechnet werden. Denkbar wäre beispielsweise ein noch näher zu bestimmender Prozentsatz der dem Sachverständigen zustehenden Honorarsumme gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 1. Sollte diese Pauschale im Einzelfall nicht ausreichen, könnte alternativ immer noch die bisherige Regelung zum Nachweis dieser die Pauschale überschreitenden Aufwendungen bestehen bleiben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit einer derartigen zusätzlich einzuführenden Pauschalregelung der einzelne Aufwand bei der Überprüfung der vom Sachverständigen geforderten Vergütung deutlich reduziert wird und sich damit dieses „streitintensive“ Problemfeld im Wesentlichen erledigen würde.

§ 12 enthält weiterhin eine Regelungslücke im Hinblick auf den Einsatz von nicht zur üblichen Büroausstattung eines Sachverständigen für die Gutachtenerstattung benutzter atypischer Geräte und Werkzeuge, die er dennoch auf eigene Kosten angeschafft hat.

Benötigt der Sachverständige für besondere und selten vorkommende Untersuchungen, die er aber selber in der Lage ist, durchzuführen, spezielle Geräte und Werkzeuge, so kann er für deren Anmietung oder sonstige, gegen Entgelt mögliche Inanspruchnahme, einen Aufwendungsersatz nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 geltend machen. Hat er aber – aus welchem Grunde auch immer – diese Geräte selber angeschafft, so kann er den dafür entstandenen finanziellen Aufwand nicht nach der genannten

Vorschrift, beispielsweise anteilig auf den jeweiligen zeitlichen Einsatz dieses Gerätes/Werkzeuges bezogen, als zu ersetzender Aufwand geltend machen.

Ein entsprechender Aufwendungsersatz nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 scheitert also im Ergebnis daran, dass der Sachverständige hier, auf den konkreten Einzelfall bezogen, keinen Beleg für den ihm entstandenen Aufwand nachweisen kann. Hätte er dieses besondere Gerät/Werkzeug jedoch angemietet, wäre unter Vorlage der entsprechenden Rechnung als Beleg ein Ersatz der entstanden Aufwendungen nach dieser Vorschrift möglich gewesen.

Zwar besteht die theoretische aber in der Praxis nur sehr schwer realisierbare Möglichkeit einer Geltendmachung dieses Aufwendungsersatzes über § 13 Abs. 1 Satz 2 dieser Vorschrift regelt, dass mit Einverständnis der Parteien oder Beteiligten eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vergütung möglich ist, wenn der vom Gericht zur Gutachtenerstattung herangezogene Sachverständige dies beantragt und ein entsprechender Betrag für die gesamte Vergütung an die Staatskasse gezahlt ist. Weiterhin wird – unter anderem – jedoch auch verlangt, dass die Parteien oder Beteiligten dieser besonderen Vergütung nach § 13 Abs. 1 zustimmen. Da gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 4 der Ersatz für sonstige und besondere Aufwendungen im Sinne des § 7 und des § 12 Teil der Sachverständigenvergütung ist, wäre demnach auf diesem „Umweg“ für den Sachverständigen ein Aufwendungssatz für atypische Geräte und Werkzeuge, die nicht zu der für sein spezielles Sachgebiet notwendigen Standardausrüstung gehören, möglich.

Vorschlag: Es wird angeregt, § 12 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 dahingehend zu ergänzen, dass dem Sachverständigen für derartige atypische Geräte bzw. Werkzeuge, die er dennoch auf eigene Kosten angeschafft hat, der Nachweis für die Höhe des entstandenen Aufwandes dadurch möglich wird, dass er, beispielsweise durch entsprechende Anmietungsangebote, belegen kann, wie hoch der Aufwand gewesen wäre, wenn er ein solches Gerät bzw. Werkzeug angemietet hätte.

Zu § 13, besondere Vergütung

Die mit der Novellierung des JVEG im Jahre 2013 vorgenommene „Überarbeitung“ des § 13 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Nur im Ausnahmefall sind heute die Gerichte noch bereit, eine vom Sachverständigen beantragte besondere Vergütung dann zu gewähren, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Prozessparteien oder sonstigen Beteiligten einem derartigen Antrag zustimmen und einen ausreichenden Betrag für die gesamte Vergütung des Sachverständigen an die Staatskasse einzahlen.

Insbesondere die Regelung des § 13 Abs. 2, wonach das Gericht bei der Einverständniserklärung von nur einer Prozesspartei die fehlende Zustimmung oder Ablehnung der anderen Prozesspartei durch eine entsprechende Erklärung ersetzen kann, findet in der Praxis nur noch in Ausnahmefällen Anwendung. Ursache dafür ist dabei nicht die Bindung einer Zustimmungserteilung an die Obergrenze des doppelten, des nach § 9 Anlage 1 zu bestimmenden gesetzlichen Honorars. Hier scheitert es vielfach an der zweiten, zwingend gegebenen Voraussetzung, dass eine derartige gerichtliche Zustimmung nur dann erklärt werden darf, wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar kein anderer Sachverständiger zu Übernahme der gutachterlichen Tätigkeit bereit erklärt. Der Gesetzgeber lässt an dieser Stelle offen, wie nunmehr die Gerichte in diesem Fall verfahren sollen, um sich Kenntnis darüber zu verschaffen, ob auf dem „Sachverständigenmarkt“ ein anderer Sachverständiger bereit wäre, die Tätigkeit des vom Gerichts bereits herangezogenen Sachverständigen, der einen Antrag auf besondere Vergütung gestellt hat, zum „Normalpreis“ durchzuführen.

In welchem Umfang (zeitlich wie örtlich) hat das Gericht hier entsprechende Erkundigungen einzuziehen? Ist es gegebenenfalls sogar erforderlich, eine entsprechende Ausschreibung vorzunehmen? Wie viele Sachverständige müssen vom Gericht überhaupt dazu befragt werden?

Wie uns aus der gerichtlichen Praxis auf entsprechende Nachfragen vielfach mitgeteilt wurde, findet § 13 aus den genannten Gründen nur noch im Ausnahmefall Anwendung. Oder aber es wird unter „pragmatischer Betrachtung und Handhabung“ eine Vorgehensweise gewählt, die der früheren Regelung vor ihrer Novellierung im Jahre 2013 weitestgehend entspricht.

Vorschlag: Es wird daher angeregt, in § 13 Abs. 2 Satz 2 den zweiten Halbsatz: „...und wenn sich zu dem gesetzlich bestimmten Honorar keine geeignete Person zur Übernahme der Tätigkeit bereit erklärt hat.“ wieder zu streichen.

Alternativvorschlag: Bei einer zeitlich spätestens alle fünf Jahre vorzunehmenden Evaluierung der Stundensätze für die gerichtliche Sachverständigentätigkeit unter unmittelbarer Zugrundelegung der für das gleiche Tätigkeitsgebiet ermittelten bundesweiten durchschnittlichen privaten Vergütungsstundensätze dürfte sich die Notwendigkeit zur Beibehaltung der Vorschrift des § 13 weitestgehend erledigen und deren Streichung sinnvoll sein.

Zu § 14, Vereinbarung der Vergütung

§ 14 erlaubt eine Vereinbarung über eine Vergütung der Sachverständigen unterhalb der in Anlage 1 zu § 9 für die jeweiligen Fachgebiete bestimmten Vergütungsstundensätze, wenn diese Sachverständigen häufig herangezogen werden. Zweck einer solchen Vereinbarung ist es, durch die Festlegung einer Pauschalvergütung die Honorarabrechnungen zu vereinfachen. Die Vereinbarung soll dem Sachverständigen für seine gesamte, durch gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Hinzuziehung veranlasste Tätigkeit, eine angemessene Vergütung sichern, aber möglichst jede Nachprüfung des Honorarbegehrens im Einzelfall ersparen.

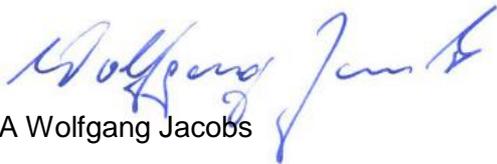
Eine Vereinbarung nach § 14, mit der die in der Anlage 1 zu § 9 bestimmten Vergütungsstundensätze unterschritten werden können, kann von ihrem Sinngehalt her nur dann Anwendung finden, wenn dem Sachverständigen in Mehr- oder Vielzahl inhaltlich gleich gelagerter Gutachtenaufträge mit identischen oder häufig sich wiederholenden Fragestellungen im Einzelfall aufgrund ihrer Häufigkeit eine vereinfachte Bearbeitung möglich ist. Damit kann eine derartige Vereinbarung von ihrem Grundsatz her lediglich auf Reihen- und Serienuntersuchungen, wie z.B. bei DNA-Tests Anwendung finden. Für den „Anwendungsbereich“ der häufigen Beauftragung von Gerichtsgutachten auf ein und demselben Tätigkeitsgebiet, z.B. für die Bewertung von Immobilien in Zwangsversteigerungsverfahren, ist diese Vorschrift nicht gedacht. Entsprechende Auslegungen des § 14 durch einzelne Landesoberbehörden widersprechen dem inhaltlichen Wesensgehalt dieser Vorschrift. Der die häufige Heranziehung eines einzelnen Sachverständigen, beispielsweise zur Erstattung von Gutachten über Immobilien in Zwangsversteigerungsverfahren, betrifft jeweils individuelle Bewertungsobjekte einerseits und stellt keine inhaltliche Vereinfachung beim jeweiligen Gutachten andererseits dar. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift besteht nicht darin, dem Auftraggeber einen Mengenrabatt bei zahlenmäßig häufiger Heranziehung eines Sachverständigen zu inhaltlich unterschiedlichen Gutachtenaufträgen zu gewähren.

Die Vorschrift des § 14 erkennt schon die Tatsache, dass bei einer häufigen Heranziehung in gleichgelagerten bzw. identischen Gutachtenaufträgen bereits ein sich daraus ergebender zeitlicher Vorteil in Gestalt einer verkürzten Bearbeitungsdauer vorhanden ist. Soweit gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, was bei der gerichtlichen Gutachtenerstattung der Regelfall ist, ergibt sich bereits hier für den Auftraggeber ein kostenmäßiger Vorteil, der eine weiter gehende Regelung in Gestalt des § 14 erübrigt.

Rechtlich bedenklich ist eine derartige Vereinbarung nach dieser Vorschrift erst recht, wenn sich durch eine häufige Heranziehung eines Sachverständigen bei diesem keine Kostenersparungen ergeben, die er an seinen Auftraggeber weitergeben kann und eine Vereinbarung nach § 14 allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Auftraggeber bevorteilen soll.

Vorschlag: Es wird daher eine ersatzlose Streichung dieser Vorschrift empfohlen. Hilfsweise wird der Gesetzgeber aufgefordert, eine Präzisierung des Wortlautes der Vorschrift vorzunehmen, die den tatsächlichen Regelungsgehalt besser und unzweideutig beschreibt.

Mit freundlichen Grüßen



RA Wolfgang Jacobs

BVS Geschäftsführer